

die Bestimmungen des Vertragsgesetzes und der Ersten Durchführungsverordnung vom 25. Februar 1965 zum Vertragsgesetz — Vertragsstrafen und Preissanktionen - (GBl. II Nr. 34 S. 249).

(2) Garantieforderungen sowie Forderungen auf Vertragsstrafe und Schadenersatz stehen dem Besteller nur zu, wenn er den Mangel entsprechend den Bestimmungen dieser Anordnung gegenüber dem Lieferer frist- und formgerecht angezeigt und die entsprechenden Beweismittel vorgelegt hat.

(3) Für die Berechnung von Vertragsstrafen ist bei Zuckerrüben ein Wert von 85,— M/t zugrunde zu legen. Für alle anderen Erzeugnisse bildet der entsprechende Preis die Grundlage für die Berechnung von Vertragsstrafen.

(4) Die Vertragspartner können anstelle von Vertragsstrafen Preissanktionen oder anstelle von Vertragsstrafen, die nach Prozentsätzen zu berechnen sind, feste Beträge oder andere Sanktionen vereinbaren, wenn dadurch die Wirksamkeit erhöht wird.

§19

Rechtsfolgen bei Nichteinhaltung der Abnahmetermine für Zuckerrüben

(1) Bei Nichteinhaltung der Abnahmetermine durch die volkseigenen Betriebe der Zuckerindustrie sind diese verpflichtet, den entstehenden Lagerverlust (Massechwund) von 0,1 % täglich des Abrechnungsgewichtes für Zuckerrüben zu vergüten und 0,06°S Zuckerverlust täglich bei der Einstufung in die Preisgruppe für die Bezahlung nach Zuckergehalt zu berücksichtigen. Die Kontrolle der Einhaltung der Abnahmetermine ist gemeinsam zwischen den Beratungsdiensten der volkseigenen Betriebe der Zuckerindustrie und den Rübenspezialisten der LPG, VEG, GPG und ihrer kooperativen Einrichtungen zu organisieren.

(2) Bei nicht vereinbarter vorfristiger Leistung entfallen die Sanktionen gemäß Abs. 1.

§20

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

(2) Gleichzeitig sind für den Geltungsbereich dieser Anordnung nicht mehr anzuwenden:

— Anordnung vom 31. Mai 1965 über die Lieferung und Abnahme von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (GBl. II Nr. 63 S. 452),

— Anordnung Nr. 4 vom 21. Dezember 1970 über die Lieferung und Abnahme von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (GBl. II 1971 Nr. 33 S. 274).

Berlin, den 8. August 1972

**Der Minister
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft**

E w a l d

Anordnung über die Beziehungen bei der Lieferung und Abnahme von Milch und Milcherzeugnissen

vom 8. August 1972

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und dem Präsidenten des Verbandes der Konsumgenossenschaften der DDR (VdK) wird folgendes angeordnet:

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für die Beziehungen bei der Lieferung und Abnahme von Kuhmilch, Ziegenmilch und Schafmilch (nachstehend Rohmilch genannt), molkereimäßig behandelter Milch, Milcherzeugnissen sowie molkereimäßig behandelter Milch und Milcherzeugnissen für Futterzwecke (nachstehend Milch und Milcherzeugnisse genannt).

(2) Für die Beziehungen der Betriebe der Milchindustrie und der Kühl- und Lagerwirtschaft zu den sozialistischen Groß- und Einzelhandelsbetrieben und Großverbrauchern gelten darüber hinaus die Bestimmungen der Sechsten Durchführungsverordnung vom 13. Juli 1972 zum Vertragsgesetz — Wirtschaftsverträge zur Versorgung der Bevölkerung — (GBl. II Nr. 45 S. 515).

(3) Für die Lieferung von Milch und Milcherzeugnissen an die bewaffneten Organe gelten die Bestimmungen der Lieferverordnung (LVO) vom 8. Mai 1972 (GBl. II Nr. 33 S. 363).

(4) Für die Lieferung von Milcherzeugnissen aus Importen und für den Export gelten die Bestimmungen der Vierten Durchführungsverordnung vom 25. Februar 1965 zum Vertragsgesetz — Ausfuhr- und Einfuhrverträge — (GBl. II Nr. 34 S. 255) sowie die zwischen den Vertragspartnern gesondert getroffenen Vereinbarungen.

§ 2

Aufgaben der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe bei der Organisation der vertraglichen Beziehungen

(1) Die RLN der Bezirke und Kreise, die wirtschaftsleitenden Organe der Land- und Nahrungsgüterwirtschaft sowie die Vereinigungen für die Lenkung der milchverarbeitenden Industrie koordinieren im Rahmen der Leitung und Planung die Beziehungen der LPG, VEG, GPG und ihrer kooperativen Einrichtungen untereinander sowie zu den Betrieben der Milchindustrie und haben auf die Kooperations- und Vertragsbeziehungen so Einfluß zu nehmen, daß eine kontinuierliche Planerfüllung, eine effektive Verwertung des landwirtschaftlichen Rohstoffes Milch und eine stabile Versorgung der Bevölkerung mit Milch und Milcherzeugnissen in hoher Qualität gesichert wird. Dabei obliegt ihnen, auf der Grundlage des ständig wachsenden Bewußtseins und der sich erhöhenden Qualifikation der